OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604422/2/SE**

Datum: **Linz, 6. Mai 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D.T., X, I., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. März 2021, GZ: VStV/920300686988/2020, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. D.T. (in der Folge: Beschwerdeführer) erhob mit E-Mail vom 21. Juli 2020 Einspruch gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juni 2020, GZ: VStV/920300686988/2020, wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960.

Die Strafverfügung wurde am 30. Juni 2020 durch Hinterlegung dem Beschwerdeführer zugestellt.

I.2. Der Beschwerdeführer brachte gegen die Strafverfügung mit E-Mail vom 21. Juli 2020 Einspruch bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Juli 2020, GZ: VStV/920300686988/2020, wurde dem Beschwerdeführer ein Verspätungsvorhalt übermittelt, zugestellt am 5. August 2020. Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu nicht.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2. März 2021 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

Die Zustellung des angefochtenen Bescheids erfolgte am 8. März 2021 nachweislich und persönlich an den Beschwerdeführer.

I.4. Mit E-Mail vom 6. April 2021 brachte der Beschwerdeführer fristgerecht eine Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid bei der belangten Behörde ein. Begründend führte er aus, dass er die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nicht um 13 km/h überschritten habe.

I.5. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. April 2021, eingelangt am 21. April 2021, die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. Juni 2020, GZ: VStV/920300686988/2020, wurde dem Beschwerdeführer am 30. Juni 2020 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Der Beschwerdeführer war von der Abgabenstelle nicht ortsabwesend.

Diese Strafverfügung enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Hinweis: Die Einbringung eines Einspruchs in telefonischer Form ist nicht zulässig."

Der Beschwerdeführer erhob mit E-Mail vom 21. Juli 2020 Einspruch.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]"

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, lautet:

„Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.2. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. Juni 2020, GZ: VStV/920300686988/2020, wurde am 30. Juni 2020 durch Hinterlegung dem Beschwerdeführer ordnungsgemäß zugestellt. Eine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers iSd Zustellgesetzes war nicht gegeben.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 14. Juli 2021. Die Strafverfügung enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung.

Der Einspruch wurde verspätet eingebracht, weshalb dieser zurückzuweisen war.

Die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer